



## Mitteilung über den Beratungsstand der Vorlage

**V/2012/422-E01**

öffentlich

**TOP:** \_\_\_\_\_

Einst.	Ja	Nein	Enth.

**Betrifft:**

**Grundsätze zur Übertragung der Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 22 Abs. 1 GemHVO**

**05.12.2013**

**Haupt- und Finanzausschuss**

**Beschluss:**

Bürgermeister von den Driesch ergänzt mündlichen den Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat fasst folgenden Beschluss:

1. Nicht in Anspruch genommene aber im Folgejahr benötigte Ermächtigungen für Aufwendungen und konsumtive Auszahlungen werden stets neu veranschlagt.
2. Grundsätzlich sollen nicht in Anspruch genommene aber im Folgejahr benötigte Ermächtigungen für investive Auszahlungen neu veranschlagt werden.
3. Für den Fall, dass eine Neuveranschlagung von investiven Auszahlungen die Genehmigungsfähigkeit des Haushaltssicherungskonzeptes durch Überschreitung der Netto-Neuverschuldungsgrenze gefährden sollte, wird ausnahmsweise eine Übertragung der Ermächtigungen für investive, nicht rentierliche Auszahlungen bis zur Höhe der offenen Aufträge der jeweiligen Maßnahme für die Dauer eines Jahres zugelassen.
4. Dem Stadtrat ist gem. § 22 Abs. 4 GemHVO eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig

**17.12.2013**

**Rat der Stadt Herzogenrath**